

**Änderungstarifvertrag Nr. 3
zum Tarifvertrag für dual Studierende der Länder
in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen
(TVdS-L)**

vom 14. Februar 2026

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,

einerseits

und

.....

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

§ 1**Wiederinkraftsetzung von Tarifvorschriften**

§ 18a des Tarifvertrages für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020 in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 2 vom 9. Dezember 2023 wird mit Wirkung vom 1. November 2025 wieder in Kraft gesetzt.

§ 2**Änderung des TVdS-L zum 1. November 2025**

Der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 2 vom 9. Dezember 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Das monatliche Entgelt beträgt bei

a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a

in der Zeit vom 1. November 2025 bis 31. März 2026

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.236,82 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.290,96 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.340,61 Euro,

im vierten Jahr des Ausbildungsteils 1.409,51 Euro,

in der Zeit vom 1. April 2026 bis 28. Februar 2027

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.296,82 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.350,96 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.400,61 Euro,

im vierten Jahr des Ausbildungsteils 1.469,51 Euro,

in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2027

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.356,82 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.410,96 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.460,61 Euro,

im vierten Jahr des Ausbildungsteils 1.529,51 Euro,

ab 1. Januar 2028

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.386,82 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.440,96 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.490,61 Euro,

im vierten Jahr des Ausbildungsteils 1.559,51 Euro,

- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c

in der Zeit vom 1. November 2025 bis 31. März 2026

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.380,70 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.446,70 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.553,00 Euro,

in der Zeit vom 1. April 2026 bis 28. Februar 2027

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.440,70 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.506,70 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.613,00 Euro,

in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2027

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.500,70 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.566,70 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.673,00 Euro,

ab 1. Januar 2028

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.530,70 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.596,70 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.703,00 Euro,

- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d

in der Zeit vom 1. November 2025 bis 31. März 2026

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.280,74 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.340,80 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.437,53 Euro,

in der Zeit vom 1. April 2026 bis 28. Februar 2027

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.340,74 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.400,80 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.497,53 Euro,

in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2027

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.400,74 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.460,80 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.557,53 Euro,

ab 1. Januar 2028

im ersten Jahr des Ausbildungsteils 1.430,74 Euro,

im zweiten Jahr des Ausbildungsteils 1.490,80 Euro,

im dritten Jahr des Ausbildungsteils 1.587,53 Euro.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Nach dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Abschlussprüfung des Ausbildungsteils erfolgreich abgelegt wurde, erhalten die Studierenden anstelle des Studienentgelts nach Absatz 1 bis zur Beendigung des Studiums ein monatliches Studienentgelt bei

- a) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe a

in der Zeit vom 1. November 2025 bis 31. März 2026

1.450,00 Euro,

in der Zeit vom 1. April 2026 bis 28. Februar 2027

1.510,00 Euro,

in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2027

1.570,00 Euro,

ab 1. Januar 2028

1.600,00 Euro,

- b) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe d

in der Zeit vom 1. November 2025 bis 31. März 2026

1.530,00 Euro,

in der Zeit vom 1. April 2026 bis 28. Februar 2027

1.590,00 Euro,

in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2027

1.650,00 Euro,

ab 1. Januar 2028

1.680,00 Euro,

- c) einem Studium mit einem Ausbildungsteil nach § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b oder c

in der Zeit vom 1. November 2025 bis 31. März 2026

1.660,00 Euro,

in der Zeit vom 1. April 2026 bis 28. Februar 2027

1.720,00 Euro,

in der Zeit vom 1. März bis 31. Dezember 2027

1.780,00 Euro,

ab 1. Januar 2028

1.810,00 Euro."

2. § 23 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1a wird das Datum „31. Oktober 2025“ durch das Datum „31. Januar 2028“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 Buchstabe a wird das Datum „31. Oktober 2025“ durch das Datum „31. Januar 2028“ ersetzt.

§ 3**Änderung des TVdS-L zum 1. Januar 2027**

Der Tarifvertrag für dual Studierende der Länder in ausbildungsintegrierten dualen Studiengängen (TVdS-L) vom 29. Januar 2020, zuletzt geändert durch § 2 dieses Tarifvertrages, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 Satz 3 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstaben a, c oder d des Tarifvertrages für Auszubildende der Länder in Pflegeberufen (TVA-L Pflege),“
2. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Buchstabe i wird das letzte Komma durch einen Punkt ersetzt.
 - b) In Satz 1 wird Buchstabe j aufgehoben.
 - c) Die Sätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - d) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 angefügt:
 „²Ungeachtet des Satzes 1 gelten hinsichtlich der Inhalte des Ausbildungs- und Studienvertrages für die integrierten Ausbildungen die gesetzlichen Vorschriften; im Übrigen wird auf § 2 Absatz 1 Satz 3 TVA-L BBiG, § 2 Absatz 1 Satz 3 TVA-L Pflege und § 2 Absatz 1 Satz 3 TVA-L Gesundheit verwiesen.“
3. § 15 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Studierende erhalten eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von 13,29 Euro monatlich, wenn sie diesen Betrag nach Maßgabe des Vermögensbildungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung anlegen.“
4. § 19 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Bei Beendigung des Ausbildungsteils aufgrund erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung beziehungsweise staatlicher Prüfung erhalten Studierende eine Abschlussprämie als Einmalzahlung, und zwar bei Abschluss mit den Gesamtnoten „Sehr gut“ oder „Gut“ in Höhe von 500 Euro und bei Abschluss mit den Gesamtnoten „Befriedigend“ oder „Ausreichend“ in Höhe von 400 Euro.“

§ 4**Inkrafttreten**

¹Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. November 2025 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 3 am 1. Januar 2027 in Kraft.

Für die
Tarifgemeinschaft deutscher Länder
Der Vorsitzende des Vorstandes